



Inhalt, Nr. 38/2025
Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Donnerstag, den 13.11.2025, 14:00 Uhr Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 17.11.2025, 14:00 Uhr Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Dienstag, den 18.11.2025, 14:00 Uhr Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Zweckverbandes München-Südost Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Donnerstag, den 13.11.2025, 14:00 Uhr
Nr. 2672 / Am Donnerstag, den 13.11.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.10.2025
2. Stellenplan 2026 für das Landratsamt München
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 - 1. Entwurf
4. Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für den Landkreis München
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 17.11.2025, 14:00 Uhr
Nr. 2673 / Am Montag, den 17.11.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.09.2025
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“
3. Energie und Klimaschutz; Klimafolgenanpassung: Kostenübersicht der Anpassungsmaßnahmen
4. Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Dienstag, den 18.11.2025, 14:00 Uhr
Nr. 2674 / Am Dienstag, den 18.11.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.09.2025
2. Mobilitätsplanung: Radverkehr im Landkreis München Umsetzung Radtangente Nord: Beteiligung am Bau eines Radwegs entlang der Alten Umgehungsstraße in Garching
3. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der auslaufenden Verkehrsverträge der MVV-Regionalbuslinien 267 und 268 zum Dezember 2026

4. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 229 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
5. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 210 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
6. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 211 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
7. ÖPNV im Landkreis München; Anwendung Bayern-Index ÖPNV (Bus) im regionalen Omnibusverkehr im Landkreis München hier: Antrag der Fraktion der Grünen im Kreistag vom 04.10.2025
8. ÖPNV im Landkreis München; 365-Euro-Ticket im MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende - Anpassung der Allgemeinen Vorschrift aufgrund der MVV-Verbundraumerweiterung
9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Zweckverbandes München-Südost (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)
Nr. 2675 / Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn des Zweckverbandes München-Südost (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) und in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 24.10.2025, Az. ROB-55.1-8104. AA_4-5-9 folgende

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
(1) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die kurzzeitige Lagerung und die Sortierung von Abfällen, sowie Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Wiederverwertung sichern.
- (2) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich die Besitzenden entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe). ³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (3) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 genannten Abfälle.
- (5) ¹Restmüll im Sinn dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 2 Abs. 6

dieser Satzung getrennt erfasst werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. ²Als Restmüll gelten unbeschadet dieser Regelung auch hausmüllähnliche, nicht verwertbare Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z. B. Landwirtschaft), öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen/Institutionen.

(6) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und Gärten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bleiben unberührt. ³Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die für die Sammlung in der Biotonne zugelassenen Materialien.

(7) Gartenabfälle im Sinn dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, privaten Gärten und Grünanlagen wie z. B. Baum-, Strauch-, Rasenschnitt und Laub.

(8) ¹Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht auch nach zumutbarer Verkleinerung nicht in die zugelassenen Restmülltonnen passt oder die Entleerung dieser Behälter erschwert. ²Als Maß der Größe gilt eine 120 l Restmülltonne nach DIN-Norm. ³Die genaue Beschreibung, welche Abfälle Sperrmüll sind, wird vom Zweckverband veröffentlicht.

(9) ¹Papierabfälle sind Abfälle, die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonnagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und andere Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. ²Ebenso gelten nicht als Papierabfälle Kartonnagen, die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metallen oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.

(10) Altholz im Sinn dieser Satzung besteht aus unbehandeltem Holz und Holz, das mit Lacken, Lasuren, Beschichtungen usw. versehen ist (Altholzklassifizierung I-III), sowie behandeltem Holz aus dem Außenbereich, welches gemäß der Altholzverordnung bzw. aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht der Altholzkategorie A I - A III zugeordnet werden kann (Altholzklassifizierung IV).

(11) ¹Problemabfälle im Sinn dieser Satzung sind getrennt erfasste, schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können (z.B. flüssige Farben und Lacke, Chemikalien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit FCKW gefüllt). ²Der Landkreis München legt den Giftmobilmfahrplan fest und in diesem, welche Gegenstände und Stoffe als Problemabfall gelten, und welche Mengen im Rahmen der Problemabfallentsorgung angenommen werden.

(12) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen sind zu berücksichtigen.

(13) ¹Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren, dinglich Berechtigten ist jede und jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

(14) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Personen mit unternehmerischer Tätigkeit, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

(15) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,

1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2 Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Abfalltrennung
(1) ¹Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die

Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung (Abfallhierarchie).

(2) Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Wiederverwertbare Abfälle, die vom Zweckverband getrennt gesammelt werden, müssen nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 getrennt bereitgehalten werden.

2. Sperrmüll soll nach Möglichkeit an Dritte zur Wiederverwendung abgegeben werden.

3. Kompostierbare Abfälle sollen möglichst im Rahmen der Eigenkompostierung verwertet werden.

4. Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit sind wiederzuverwerten.

(3) Der Zweckverband kann die Entsorgung von gewerblichen Abfällen im Einzelfall ablehnen, wenn

1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
2. der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann, oder

3. eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle vom Zweckverband nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte.

(4) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

(5) ¹Die Überlassungspflichtigen (§ 6) haben alle anfallenden Wertstoffe, Bioabfälle, Gartenabfälle, Sperrmüll sowie Problemabfälle vom Restmüll zu trennen und dem Zweckverband bzw. einem von ihm beauftragten Dritten gesondert zu überlassen, soweit nicht eine Entsorgung durch ein privatwirtschaftliches System gemäß § 25 KrWG erfolgt. ²Die Überlassung wiederverwertbarer Stoffe, die der Abfalltrennung unterliegen, gemäß § 6 Abs. 2 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) ¹Für die gemäß Abs. 5 getrennt zu überlassenden, wiederverwertbaren Abfälle steht ein Hol- und Bringsystem zur Verfügung. ²Der Zweckverband macht bekannt, welche Abfälle wiederverwertbar sind und welche Abfälle im Hol- bzw. Bringsystem gesammelt werden. ³Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Zweckverband
(1) ¹Der Zweckverband sammelt die in seinem Bereich anfallenden Abfälle im Sinn des § 1 Abs. 1 dieser Satzung und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. ²Er erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:

- a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),

c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Beförderung von Abfällen“ auf die Städte und Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO),

d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS),

e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern
(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

- a) Bauabfälle, Bodenaushub, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle in größeren Mengen,
- b) Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit, Größe, Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden und nicht in den vom Landratsamt München festgelegten Beseitigungs- und Verwertungsanlagen entsorgt werden können,

(Fortsetzung nächste Seite)



(Fortsetzung)

c) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt oder beim Wertstoffhof angenommen wird,

d) Klärschlamm und sonstige Schlämme,

e) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,

f) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragte. ²Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. ³Die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen, soweit sich ergibt, dass der Abfall von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen ist.

(3) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 1 vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Abfallabfuhr durch den Zweckverband übergeben noch im kommunalen Wertstoffhof überlassen werden. ²Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Eigentümerinnen und Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken im Verbandsgebiet Abfälle anfallen, ist die besitzende Person berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümerinnen und Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieterinnenund Mieter und Pächterinnen und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von der besitzenden Person unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung zu trennen. Dies gilt insbesondere auch für Gewerbebetriebe.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

- 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle

2.Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München oder vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband aufgrund dieser Satzung ausgeschlossen sind,

3. Abfälle, die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassen sind, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

4. Abfälle, die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassen sind, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

5. Abfälle, deren Beseitigung den Inhaberinnen und Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. ³Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen. Unberührt bleibt das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (Betretrungsrecht)

(1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. ²Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. ³Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Zweckverband bzw. seine Mitarbeitenden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgeht.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeugende oder Besizende von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten mitgeteilt und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebäuhrenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

(1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einer Sammeleinrichtung des Zweckverbandes in das Eigentum des Zweckverbandes über. ²Abfälle, die am Wertstoffhof abgegeben werden, gehen erst mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Zweckverbandes über.

(2) ¹Die im Rahmen des Holsystems bereitgestellten und nicht mitgenommenen Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen. ²Gleiches gilt für die Abfälle, deren Annahme im Wertstoffhof verweigert wird.

(3) ¹In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns Die vom Zweckverband auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (AbfWS) und der Übertragungsverordnung (ÜVO) ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen befördert:

- durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen:
 - im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16).
- durch die Besitzenden der Abfälle selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem (Wertstoffhof und Wertstoffmobil)

(1) ¹Das Bringsystem umfasst die Abgabe der Abfälle im Wertstoffhof des Zweckverbandes sowie beim Wertstoffmobil. ²Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen:

- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - Papier, Pappe und Kartonagen
 - Altmetalle, große Teile nur WH
 - Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und Laub, max. 1,5 m³, nur WH
 - Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen, Großgeräte nur WH
 - Alttextilien, insbesondere Altkleider und Altschuhe,
 - Bauschutt (unbelastet, nicht verunreinigt), max. 0,5 m3 je Baumaßnahme, nur WH
 - Altspeisefette und – öle, nur WH
 - Flachglas, nur WH
 - Altbatterien
 - Sperrmüll einschließlich Altholz der Klasse I – III, max. 2,5 m3, keine Haushaltsauflösungen, nur WH
 - Verkaufsverpackungen (z. B. aus Glas, Kunststoff)
 - PU-Schaumdosen, nur WH
 - CDs und DVDs,
 - weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden.

- folgende nicht verwertbare Abfälle
 - Altholz der Klasse IV, nur WH, max. 2,5 m³
 - Asbesthaltige Abfälle in Kleinstmengen, nur WH
 - Künstliche Mineralfasern (KMF) in Kleinstmengen, nur WH
 - Weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die auf dem Wertstoffhof dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Den Anweisungen der Wertstoffhofmitarbeitenden ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der Zweckverbandsmitarbeitenden hat der Überlassungspflichtige sich auszuweisen. Kann sich ein Abfallbesitzender nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Die Abgabe hat entsprechend den jeweiligen bekanntgemachten Anforderungen des Zweckverbandes zu erfolgen.

(2) ¹Beim Wertstoffmobil sind die Abfälle dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu

übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Zweckverband bekanntgegeben. ³Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig. ⁴Fällt ein Termin aus, dürfen keine Abfälle am Standort zurückgelassen werden. (3) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Der jeweilige Standort des Giftmobils, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Zweckverband in Zusammenarbeit mit dem Landkreis bekannt gegeben. ³Bei Abgabe im Wertstoffhof des Zweckverbandes sind Problemabfälle den Mitarbeitenden des Zweckverbandes an der Problem- und Sondermüllannahmestelle zu übergeben. ⁴Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

§ 13 Holsystem

(1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. ²Die Abfälle müssen am Abfuhrtag um 7:00 Uhr bereitgestellt sein.

(2) Dem Holsystem unterliegen

- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - Bioabfälle gemäß § 1 Abs. 6, soweit sie nicht eigenkompostiert werden.
 - Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden.

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in einen zugelassenen 120 l Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieses Behälters erschweren (Sperrmüll), soweit diese nicht über das Bringsystem (Wertstoffhof) entsorgt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) und eine Menge von 2,5 m³ nicht überschreiten.

3. Gartenabfälle soweit sie nicht eigenkompostiert oder im Rahmen des Bringsystems (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) überlassen werden und eine Menge von 1,5 m³ nicht überschreiten.

4. Weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden.

5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 4 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung, hier ausschließlich Bioabfälle, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 7 zugelassenen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingegeben werden. ²Zusätzlich sind wiederverwertbare Abfälle in größeren Wohnanlagen, Institutionen, Gewerbebetrieben und ähnlichen Einrichtungen in den dafür bestimmten, zugelassenen und vom Zweckverband bereitzustellenden Wertstoffbehältern (Monotonnen) zu erfassen, soweit nicht eine Entsorgung durch ein privatwirtschaftliches System gemäß § 25 KrWG erfolgt. ³Nach § 14 Abs. 2 (Restmüll) und Abs. 1 Satz 1 (Bioabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in diese Monotonnen nicht eingegeben werden.⁴Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ⁵Andere als die zugelassenen Behälter und Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.⁶Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Zweckverband im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁷Zugelassen sind folgende Behälter:

für Bioabfälle

- braune Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 80 l Füllraum,
- braune Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 120 l Füllraum,
- braune Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 240 l Füllraum.

(2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 5 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehälter nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehälter:

1. dunkelgraue Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 80 l Füllraum und Rädern (DIN EN 840)

(Fortsetzung nächste Seite)



(Fortsetzung)

- 2. dunkelgraue Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 120 l Füllraum und Rädern (DIN EN 840)
- 3. dunkelgraue Abfallnormtonnen aus Kunststoff mit 240 l Füllraum und Rädern (DIN EN 840)
- 4. fahrbare Abfallgroßbehälter mit 770 l Füllraum nach (DIN EN 840)
- 5. fahrbare Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum nach (DIN EN 840/840-6)
- 6. fahrbare Abfallgroßraumbehälter mit 5.000 l Füllraum nach DIN 30737
- 7. amtliche Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in amtlichen Restmüllsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. ²Der Zweckverband gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(4) ¹Im Holsystem werden die wiederverwertbaren Abfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b (bei kleineren Wohneinheiten) bis Nr. 4 in haushaltsüblichen Mengen von Haus zu Haus in der Regel ohne besondere Behälter gesammelt; § 15 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt. ²Die Bereitstellung hat entsprechend den jeweils bekanntgemachten Anforderungen des Zweckverbandes zu erfolgen.

(5) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in einen zugelassenen 120 l Abfallbehälter aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden turnusmäßig durch die Sperrmüllabfuhr des Zweckverbandes abgefahren.

- (6) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind:
- a) Restmüll, Bioabfälle nach § 1 Abs. 6, Problemabfälle nach § 1 Abs. 10, Bauschutt, Autoreifen, Asbestzement sowie sonstige Abfälle, für die gemäß der Bekanntgabe des Zweckverbandes ein anderes Erfassungssystem gilt.
 - b) ¹Abfälle, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Art nicht verladen werden können oder die die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten. ²Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß (2,5 m³ pro Haushalt), so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung. ³Das gleiche gilt bei Abholung außerhalb der regulären Sperrmüllabfuhr.
 - c) ¹Spezielle Abfälle aus Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sowie ähnlichen Einrichtungen, die nicht mit den in Haushaltungen nach Art und Menge anfallenden Abfällen vergleichbar sind. ²Soweit sie nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können, erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung oder die Abfallbesitzenden haben die Abfälle selbst zu entsorgen.

(7) Gartenabfälle nach § 1 Abs. 7 werden durch den Zweckverband turnusmäßig abgefahren; der Zweckverband gibt die Abholbedingungen bekannt und die Menge darf 1,5 m³ je Haushalt nicht überschreiten.

(8) ¹Sperrige Abfälle, Gartenabfälle und sonstige wiederverwertbare Abfälle nach Absatz 4 sind am Abholtag bis 7.00 Uhr an der für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar und sortenrein getrennt so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust verladen werden können. ²Bei nicht befahrbaren Eigentümerwegen gilt § 15 Abs. 10 Satz 7 entsprechend. ³Fußgängerinnen und Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(9) Die im Rahmen der turnusmäßigen Abfahren nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen und sonstigen Berechtigten sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen.

(10) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältern, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, soweit sie nicht durch die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) ausgeschlossen sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem

(1)¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede

Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein zugelassener Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 - 6 und ein Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Buchstaben a bis c vorhanden sein; Absatz 3 sowie § 6 Absatz 4 Satz 3 (Eigenkompostierung) bleiben unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Zweckverband oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Bioabfallbehälter zu melden, die die anfallende Restmüll- und Bioabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ³Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine ausreichende Restmüll- und Bioabfallbehälterkapazität, mindestens ein 80 Liter Restmüllbehälter (zweiwöchentliche Leerung) und eine 80 Liter Biotonne (wöchentliche Leerung), zur Verfügung stehen.

(2) ¹Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als 3,0 l je Beschäftigten Privaten Haushaltungen

zusätzlich:

- a) Krankenhäuser Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen - 2,5 l je Bett
- b) Gaststätten/Imbissstuben - 5,0 l je Beschäftigten
- c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen - 2,5 l je Beschäftigten
- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen - 1,0 l Schülerin und Schüler/Kind

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband die Zuschläge nach a) bis d) nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. ³Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzerinnen und Nutzer ermittelt.

(3)¹Der Zweckverband kann auf Antrag der betreffenden Anschlusspflichtigen für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte sowie Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung von zugelassenen Restmüllbehältern nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und Bioabfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Buchstaben a bis c (Tonnengemeinschaft) widerruflich gestatten, wenn

a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und 2 gegeben ist und

b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüll- und Bioabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Abfallbehältern ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Der Zweckverband kann verlangen, dass sich eine oder einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet; soweit der Zweckverband nicht die anteilige Berechnung der betreffenden Anschlusspflichtigen der Tonnengemeinschaft vornimmt. ³Die Grundgebühr ist von jeder/m Anschlusspflichtigen in voller Höhe zu entrichten.

(4) Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Buchstaben a bis c durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 2 festlegen.

(5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Abfallbehälter (Restmüll) in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten; schadhafte Abfallbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen. ²Der Zweckverband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und ggf. über Bezugsmöglichkeiten. ³Auf Antrag werden Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 vermietet; sie sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten betriebsbereit zu halten. ⁴Die nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Buchstaben a bis c zugelassenen Abfallbehälter (Bioabfall) in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl sowie die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Wertstoffbehälter (Monotonnen) werden vom Zweckverband bereitgestellt. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben die vom Zweckverband bereitgestellten Abfallbehälter pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßigem Zustand und betriebsbereit zu halten. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grund-

stücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können. 7Die Benutzenden der zugelassenen Bioabfallbehälter und Monotonnen haben Mängel an den Behältern dem Zweckverband umgehend mitzuteilen.

(6) ¹Wenn mehr als sieben Abfallnormtonnen für Restmüll pro Grundstück erforderlich wären, müssen grundsätzlich Abfallgroßbehälter aufgestellt werden, sofern nicht jeweils besondere Umstände entgegenstehen. ²Der Zweckverband kann ferner auch die Verwendung von Abfallgroßraumbehältern vorschreiben, wenn auf dem Grundstück entsprechende Mengen an Abfall anfallen und keine besonderen Umstände entgegenstehen.

(7) Für gleichartige und nur zu Wohnzwecken genutzte Nachbargrundstücke (insbesondere Reihenhäuser) oder bei größeren in sich geschlossenen Wohnanlagen sind auf einem gemeinsamen Abfallbehälterstandplatz Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfälle und Wertstoffe (Monotonnen) aufzustellen.

(8) Erzeugenden oder Besitzenden von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stellt der Zweckverband auf Antrag gesonderte Abfallbehälter (Monotonnen) für die getrennte Erfassung auf, soweit sie im Holsystem durch den Zweckverband gesammelt werden.

(9) ¹Die Abfallbehälter dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehälter eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Für hieraus resultierenden Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter haftet der Zweckverband nicht. Staubbörmige Abfälle (z. B. Asche) dürfen nur in verschlossenen Säcken in Restmüllbehälter eingegeben werden.

(10) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter laufend und auf eigene Veranlassung und Kosten am Abfuhrtag rechtzeitig und ordnungsgemäß selbst so bereitzustellen, dass die Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Die Abfallbehälter sind an einem für das Abfuhrpersonal leicht zugänglichen Platz auf oder vor dem Grundstück, und zwar direkt an der für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, aufzustellen. ³Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁴Die Standplätze dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 Meter von Straßen entfernt sein, die mit dem Sammelfahrzeug befahren werden. ⁵Das gilt auch für Mülltonnenboxen/Tonnenhäuser; hier werden die Abfallbehälter vom Abfuhrpersonal herausgeholt und nach der Leerung wieder hineingestellt. ⁶Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Sind Grundstücke durch Eigentümerwege erschlossen, die nicht mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind, müssen die Abfallbehälter an der Einmündung des Eigentümerweges in die mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellt werden. ⁸Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. ⁹Der Standplatz für Abfallgroß- und Abfallgroßraumbehälter muss für das Anfahren mit den Sammelfahrzeugen (Schwerlastverkehr) geeignet sein. ¹⁰Bei Verwendung von Abfallgroßbehältern in Sammelanlagen (§ 15 Abs. 6 und 7) muss der Transport der Abfallbehälter auf möglichst kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg möglich sein. ¹¹Der Zugang zu den Standplätzen muss befestigt sein. ¹²Die Abfallbehälter, deren Standplätze und Zugänge sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten. ¹³Die Zugänge zu den Abfallbehältern sind bei Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. ¹⁴Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältern offen zu halten. ¹⁵Fußgängerinnen und Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(11)¹Sofern Abfallbehälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 2 Abs. 5 nicht erfüllt werden, ist der Zweckverband nicht verpflichtet, sie zu entleeren. ²Die im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- und Wertstoffabfuhr (Monotonnen) nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich zurückzunehmen.

(12) Entstehen Verunreinigungen durch die Pflichten, haben diese unverzüglich die Reinigung zu veranlassen.

(13) Bei Abfallbehältern (Füllraum 80 l bis 240 l) mit einem Gewicht über 100 kg ist der Zweckverband nicht verpflichtet, diese entleeren zu lassen.

(14) ¹Im Holsystem gesammelte wiederverwertbare Abfälle nach § 14 Abs. 4 sind am Abholtag an der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass sie vom Fahrzeug aus ersichtlich sind und ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust verladen werden können. ²Bei nicht befahrbaren Eigentümerwegen gilt Abs. 10 Satz 7 entsprechend. ³Fußgängerinnen und Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr im Holsystem

(1) ¹Die Restmüllbehälter von 80 l bis 1.100 l werden auf Antrag wahlweise einmal wöchentlich oder einmal zweiwöchentlich entleert. ²Die Abfallgroßraumbehälter mit 5.000 l Füllraum werden einmal wöchentlich entleert. ³Bei den Abfallbehältern für Restmüll sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ⁴Restmüllsäcke mit 70 Liter Füllraum (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7) können nur zusätzlich zu den vorhandenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt und abgeholt werden. ⁵Die Biotonnen werden einmal wöchentlich entleert. ⁶Der für die Abholung in den einzelnen Bezirken des Abfuhrgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Zweckverband bekanntgegeben. ⁷Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an den übrigen Werktagen vor oder nach dem Feiertag. ⁸Für die Wertstoffbehälter (Monotonnen) gibt der Zweckverband den Abholrhythmus bekannt.

(2) ¹Die Abfuhr der Gartenabfälle sowie die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr erfolgen zu den vom Zweckverband bekanntgegebenen Terminen. ²Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch die Besitzenden

(1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfälle durch die Besitzenden oder durch einen von diesen beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) Der Zweckverband kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch die Besitzenden oder durch einen von diesen beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 auf Grund der anfallenden Mengen unweckmäßig oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Notwendige Genehmigungen, wie z. B. Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, haben die Besitzenden des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und dem Zweckverband unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 Sondervereinbarungen

(1) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung ein besonderes Überlassungsverhältnis begründen, wenn z. B. auf dem Grundstück Abfälle anfallen, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können oder die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(2) Für Sondervereinbarungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

¹In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren, Recht des Landkreises

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Für die aufgrund von Sondervereinbarungen erbrachten Leistungen, die nicht von der Gebührensatzung erfasst sind, werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegte Beträge verrechnet, soweit nicht die Sondervereinbarung

(Fortsetzung nächste Seite)

<i>(Fortsetzung)</i> etwas anderes bestimmt. (3) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS). § 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer - gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 2 verstößt - den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, - gegen die Vorschriften in §§ 12 und 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfall-	arten im Bring- oder Holsystem verstößt 4. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter zuwiderhandelt. (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt. § 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG). § 23 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 spätestens aber einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Putzbrunn und Neubiberg (Abfallwirtschaftssatzung Zweckverband München-Südost AbfWSZwV) vom 16.12.1997 außer Kraft. Ottobrunn, den 30.10.2025 Zweckverband München-Südost, Klostermeier, Verbandsvorsitzender Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost Nr. 2676 / Am 18.11.2025, um 9.30 Uhr, findet in der Familienberatung Ismaning, Reichenbachstr. 1 in, 85737 Ismaning, die Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost statt.	<u>Tagesordnung:</u> Öffentliche Sitzung - Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.11.2024 - Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 - Arbeitgeberleistungen – Weitergewährung einer freiwillig ergänzenden Leistung "Fahrtkostenzuschuss an Tarifbeschäftigte" ab 01.01.2026 - Haushalt 2026 - Bericht der Leiterinnen der Familienberatung Ismaning
			<i>Christoph Göbel</i> <i>Landrat</i>
			Ihr Landratsamt im Internet
			www.landkreis-muenchen.de